

Verordnung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über das Naturdenkmal OL-S 39

"Eichen am Alten Kanal"

in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Eversten,

vom 07.03.88

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.86 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Eichen am Alten Kanal im Gebiet der Stadt Oldenburg zwischen Hunte-deich und Hundsmühler Straße auf den Flurstücken 2305/675 (Straße Achterdiek) und 1294/690 (Hundsmühler Straße), Flur 2, Gemarkung Eversten, werden zum Naturdenkmal erklärt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die in § 3 Abs. 2 definierte Umgebung des Naturdenkmals. Der genaue Standort der Bäume ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 2 000, die Bestandteil der Verordnung ist. In der Karte ist die geschützte Umgebung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 durch eine schwarze Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die geschützte Umgebung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 ist in der Karte nicht besonders dargestellt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (2) Das Naturdenkmal ist im Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Oldenburg unter der Nr. OL-S 39 eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Der Alte Kanal ist das im Stadtgebiet von Oldenburg einzige noch erhaltene Reststück des historischen Hunte-Ems-Kanals. Er wird beidseitig von einer geschlossenen Reihe mächtiger Stieleichen gesäumt. Die auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg befindliche Eichenreihe soll wegen ihrer Schönheit und ihres heimatkundlichen Wertes, der im Zusammenhang mit dem historischen Wasserlauf zu sehen ist, durch die Verordnung geschützt werden. Schutzzweck ist es daher auch, das z. Z. stark verlandete Kanalbett und das Ufer mit den vorhandenen Bäumen, Sträuchern und sonstigen feuchtigkeitsliebenden Pflanzen in den Schutz einzubeziehen. Die auf dem Grundstück 1052/687 vorhandenen Bäume bilden eine Einheit mit der Eichenreihe und werden daher ebenfalls in den Schutz einbezogen. Zweck der Verordnung ist es auch, die schutzwürdigen Funktionen gezielt zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Geschützte Umgebung im Sinne der Abs. 1 und 3 sind das Kanalbett und die Ufer, Teile der Straße Achterdiek einschließlich des Wanderweges sowie ein Teil des Flurstücks 1052/687 entsprechend der in § 1 beschriebenen Abgrenzung in der Karte zu dieser Verordnung. Darüber hinaus gehören die Wurzelbereiche der Bäume zur geschützten Umgebung, auch, wenn die in der Karte eingezeichnete Grenze überschritten wird. Als Wurzelbereich gilt die Erdoberfläche, die von der Krone bedeckt wird, und ein zusätzlicher Sicherheitsabstand von 5,00 m Breite.
- (3) Zusätzlich sind folgende, das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung gefährdende oder störende Handlungen untersagt:
 - a) Die Bodenoberfläche zu verdichten oder über die vorhandene Straße hinaus zu befestigen,
 - b) Gebäude aller Art, auch baugenehmigungsfreie, zu errichten,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - d) Streusalze und Pflanzenschutzmittel, Säuren, Laugen oder sonstige, die Gesundheit der Bäume oder die Gewässergüte gefährdende Stoffe auszubringen,
 - e) den Grundwasserspiegel zu verändern,
 - f) Werbe- und Hinweiseinrichtungen aller Art anzubringen.

§ 4 Freistellungen

Folgende Handlungen sind nicht verboten:

- a) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung; Räumgut darf jedoch innerhalb des Naturdenkmals nicht abgelagert werden. Die Unterhaltungsabsicht ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen,
- b) die ordnungsgemäße Deichunterhaltung,
- c) das Betreten ihrer Flächen durch Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte,
- d) das Betreten der vorhandenen Wege,
- e) das Betreten des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zur Erledigung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige der Naturschutzbehörde und die von ihr Beauftragten oder Ermächtigten,

- f) die ausgeübte gärtnerische Nutzung in der bisher üblichen Weise unter besonderer Beachtung der in § 3 Abs. 3 genannten Verbote,
- g) der Straßenverkehr auf der Straße Achterdiek sowie die Erhaltung und notwendige Verbesserungen des Ausbauzustandes,
- h) Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- i) notwendige Arbeiten zur Unterhaltung vorhandener unterirdischer Leitungen sowie die Herstellung von Anschlüssen im Rahmen der Anschlußpflicht,
- j) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg unverzüglich anzuzeigen,
- k) Maßnahmen im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Fernmeldelinien.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Sicherung des in § 2 genannten Schutzzwecks kann die untere Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, insbesondere zum Zweck der Baumpflege, der Verhinderung einer unnatürlich starken Verlandung und einer aus heimatkundlichen Gründen wünschenswerten Rekonstruktion des Alten Kanals. Diese Maßnahmen sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu dulden. Auf Antrag kann ihnen gestattet werden, selbst für die Maßnahme zu sorgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Handlung vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstört, beschädigt oder verändert,

b) den Verboten des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM und im Falle des Abs. 1 b) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Außerdem kann gem. § 63 NNatG die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 07.03.1988

Wandscher
Oberstadtdirektor